

Laura Heiland

**Der Persönlichkeitsschutz  
minderjähriger Kinder prominenter  
Eltern in der Presseberichterstattung**



**Nomos**

Schriftenreihe des Archivs für  
Urheber- und Medienrecht (UFITA)

herausgegeben von  
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)  
Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)  
Band 281

Laura Heiland

Der Persönlichkeitsschutz  
minderjähriger Kinder prominenter  
Eltern in der Presseberichterstattung



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, Humboldt Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4987-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9094-2 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meiner Familie*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung und Gang der Untersuchung	21
I. Einleitung	21
II. Gang der Untersuchung	24
III. Stand der Forschung	25
Teil 1: Grundlagen	31
I. Das verfassungsrechtliche und zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht	31
1. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	31
a) Überblick über die Entwicklung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	31
aa) Der Bundesgerichtshof	31
bb) Das Bundesverfassungsgericht	33
b) Herleitung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	33
c) Unterschiede zwischen grundrechtlichem und zivilrechtlichem allgemeinen Persönlichkeitsrecht	35
d) Schutzbereich: Ausprägungen und Sphären des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	37
aa) Darstellung der Person in der Öffentlichkeit	38
(1) Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person	38
(2) Das Recht am gesprochenen Wort	40
(3) Das Recht am eigenen Bild	41
(4) Schutz vor der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen	42
bb) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	43
cc) Schutz von Freiräumen der Person	43
(1) Intimsphäre	44

(2) Privatsphäre	45
(a) Besonders geschützte thematische Sphäre	46
(b) Besonders geschützte räumliche Sphäre	47
(c) Verminderung des Privatsphärenschutzes durch eine Selbstbegebung des Betroffenen	50
(aa) Rechtsnatur	52
(bb) Umfang	54
(3) Sozialsphäre	56
e) Beeinträchtigungen	57
f) Rechtfertigung	59
2. Der zivilrechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	63
a) Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht	63
b) Schutzbereich	64
c) Das Recht am eigenen Bild als gesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	65
aa) Systematik	67
bb) Ausgestaltung und Schutzzumfang des Rechts am eigenen Bild	67
(1) Das Bildnis	67
(2) Erkennbarkeit	69
(3) Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses	70
(a) Verbreitung	70
(b) Öffentliche Zurschaustellung	71
(4) Einwilligung	71
(a) Rechtsnatur der Einwilligung	71
(b) Ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung	73
(c) Umfang	75
(d) Beweislast	77
(5) Abbildungsfreiheit	77
(a) Die alte Rechtslage: absolute und relative Personen der Zeitgeschichte	77
(aa) Absolute Person der Zeitgeschichte	79
(bb) Relative Personen der Zeitgeschichte	81

(b)	Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	83
(c)	Die neue Rechtslage: Abkehr von der Figur der relativen und absoluten Person der Zeitgeschichte	85
(aa)	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	86
(bb)	Billigung der Neujustierung durch das Bundesverfassungsgericht	90
(d)	Das berechtigte Interesse des Abgebildeten	92
(6)	Darlegungs- und Beweislast im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 2 KUG	94
3.	Zusammenfassung	95
II.	Kollidierendes Verfassungsrecht: die Meinungs- und Pressefreiheit	96
1.	Rechtsgeschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Meinungs- und Pressefreiheit	96
2.	Bedeutung und Verhältnis von Meinungs- und Pressefreiheit	98
a)	Die Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG	100
aa)	Der Schutz von Meinungen	100
bb)	Der Schutz von Tatsachen	101
cc)	Abgrenzung bei Mischformen	103
b)	Die Pressefreiheit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG	103
aa)	Der Pressebegriff	103
bb)	Schutzumfang	106
cc)	Geschützte Verhaltensweisen	106
dd)	Gestaltungsfreiheit	107
III.	Einfluss der Art. 8 und Art. 10 EMRK	110
1.	Relevanz der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR	110
2.	Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK	112
3.	Schutz der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK	115
4.	Spannungsverhältnis zwischen Art. 8 und Art. 10 EMRK	118

IV. Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegenüber Berichterstattungen der Presse	118
1. Unterlassungsanspruch	119
a) Rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut	120
b) Begehungsgefahr	121
aa) Wiederholungsgefahr	121
bb) Erstbegehungsgefahr	123
c) Umfang des Unterlassungsanspruchs	124
d) Darlegungs- und Beweislast	126
e) Anspruchsberechtigter und -verpflichteter	126
2. Geldentschädigungsanspruch	127
a) Rechtsgrundlage und Funktion des Geldentschädigungsanspruchs	127
aa) Genugtuungsfunktion	129
bb) Präventionsfunktion	130
b) Voraussetzungen des Geldentschädigungsanspruchs	132
aa) Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung	132
(1) Bedeutung und Tragweite des Eingriffs	133
(a) Eingriffe in die Intim- und Privatsphäre	133
(b) Recht am eigenen Bild	134
(c) Sonstiges	135
(2) Anlass und Beweggrund des Handelnden	135
(3) Grad des Verschuldens	136
(4) Sonstige Merkmale	137
bb) Subsidiarität	137
(1) Gegendarstellungsanspruch	138
(2) Berichtigungsanspruch	140
(3) Unterlassungsanspruch	141
(4) Entschuldigung	142
cc) Unabwendbares Bedürfnis	143
dd) Sonstiges	143
c) Höhe	144
3. Weitere Ansprüche	149
a) Berichtigungsansprüche	149
b) Gegendarstellung	152
c) Schadensersatz	154
d) Bereicherungsansprüche	155
4. Hilfsansprüche	156
V. Zusammenfassung Teil 1	157

Teil 2: Minderjährige Kinder prominenter Eltern als Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	159
I. Die Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Medienberichterstattung	160
1. Der besondere Persönlichkeitsschutz vor medialen Gefahren	161
a) Räumliche und thematische Erweiterung des Schutzbereichs	161
b) Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes Kinder und Jugendlicher über Art. 6 GG: Schutz der „spezifisch elterlichen Hinwendung“ zum Kind	164
c) Bestimmung des Schutzzumfangs unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklungsphase des Kindes	166
d) Beschränkung des besonderen Persönlichkeitsschutzes auf Minderjährige?	167
2. Grenzen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Minderjähriger vor Presseberichterstattung	170
a) Einwilligung	170
b) Abwägung	178
3. Exkurs: Der besondere Persönlichkeitsschutz Kinder und Jugendlicher im Pressekodex	181
a) Persönlichkeitsschutz Kinder und Jugendlicher im Pressekodex und den ihn konkretisierenden Richtlinien	183
b) Sanktionen bei Verstößen	185
4. Zusammenfassung	186
II. Persönlichkeitsentwicklung und mediale Gefahren – eine interdisziplinäre Betrachtung	187
1. Entwicklungsphase Adoleszenz – vom Kind zum Erwachsenen	188
a) Einführung	190
aa) Relevante Begrifflichkeiten: Adoleszenz und Pubertät	190
bb) Einflüsse auf die Entwicklung	192

cc)	Das Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Robert Havighurst	192
dd)	Der Jugendliche als Gestalter seiner Entwicklung – Theorie des dynamischen Interaktionismus	196
ee)	Produktive Bewältigung von Entwicklungsaufgaben mittels Ressourcen	197
b)	Die konkreten Entwicklungsaufgaben im Jugendalter	198
aa)	Körperliche Veränderungen bewältigen	199
bb)	Den Umgang mit der Sexualität entwickeln	202
cc)	Neugestaltung der sozialen Beziehungen: Veränderungen im Eltern-Kind-Verhältnis und der Aufbau von Freundschaftsbeziehungen	203
dd)	Herausforderung Schule	210
ee)	Die richtige Berufswahl treffen	212
ff)	Bildung	213
c)	Identitätsarbeit und Identitätsfindung	214
aa)	Der Identitätsbegriff	215
bb)	Identität nach Erikson	216
cc)	Identität erleben	218
dd)	Identitätstypen nach Marcia	219
d)	Zwischenfazit	221
2.	Auswirkungen von Medienberichterstattung auf die von ihr Betroffenen	221
a)	Mögliche körperliche und seelische Folgen von Medienberichterstattung für die Kinder prominenter Eltern	222
b)	Das Leben als Kind prominenter Eltern – eine Erklärungsstudie	225
c)	Modell zur psychologischen Erklärung sog. reziproker Effekte	228
aa)	Wirkungsmodell nach Daschmann	229
bb)	Übertragung des Modells reziproker Effekte auf Kinder und Jugendliche	232
3.	Zwischenfazit	234

III. Konkrete Ausgestaltung des Schutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Wort- und Bildberichterstattungen der Presse in Deutschland	235
1. Wortberichterstattungen der Presse über Kinder prominenter Eltern	238
a) Berichterstattung über die Privat- und Sozialsphäre eines 14-Jährigen	238
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	238
bb) Kritik	240
b) Veröffentlichung eines Geburtshoroskops	244
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	244
bb) Kritik	245
c) Gemeinsamer Ballettbesuch	247
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	247
bb) Kritik	248
d) Wilde Kerle	251
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	251
bb) Kritik	254
e) Berichterstattung über das Kindschaftsverhältnis zu einem prominenten Moderator	264
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	264
bb) Kritik	267
2. Bildberichterstattungen der Presse über Kinder prominenter Eltern	277
a) Springturnierfotos I	277
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	277
bb) Kritik	279
b) Veröffentlichung von Babyfotos	285
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	285
bb) Kritik	288
c) Vater und Tochter bei der Meisterschaftsfeier des FC Bayern München	291
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	291
bb) Kritik	292
d) Paparazzi-Fotos beim gemeinsamen Spaziergang	296
aa) Sachverhalt und Entscheidungsgründe	296
bb) Kritik	296

e)	Geldentschädigung wegen wiederholter Verletzung des Bildnisrechts der Tochter eines prominenten Sportlers	299
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	299
bb)	Kritik	303
f)	Pauschales Unterlassungsverbot wegen zahlreicher Verletzungen des Bildnisrechts der Tochter eines Prominenten	309
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	309
bb)	Kritik	313
g)	Eisprinzessin Alexandra	318
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	318
bb)	Kritik	320
3.	Beeinträchtigung des Minderjährigen durch Presseberichterstattungen über ein prominentes Elternteil	325
a)	Veröffentlichung einer Aufnahme des Wohnhauses eines bekannten Fernsehmoderators	325
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	325
bb)	Kritik	326
b)	Wortberichterstattung über die Scheidung und die elterliche Sorge eines Fotomodells	328
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	328
bb)	Kritik	329
c)	Ehemaliger Bundeskanzler im Familienurlaub in Rom	331
aa)	Sachverhalt und Entscheidungsgründe	331
bb)	Kritik	333
IV.	Zwischenfazit Teil 2	335
Teil 3:	Ansätze zur Effektivierung des Persönlichkeitsschutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Presseberichterstattungen	339
I.	Höhere Rechtssicherheit durch Abwägungsleitlinien	340
1.	Grundzüge der Lehre vom beweglichen System nach Walter Wilburg	341
2.	Relevante Abwägungskriterien	344
a)	Minderjährigkeit	344
b)	Öffentliches Informationsinteresse bzw. Informationswert der Berichterstattung	346

c) Persönlichkeitssphäre	348
d) Mediales Vorverhalten	349
e) Mittel der Darstellung?	350
f) Wahrheitsgehalt	352
g) Inhalt der Berichterstattung	353
h) Methode der Informationsgewinnung	353
II. Abwägungsleitlinien	354
III. Vorschlag zur (weiteren) Novellierung des besonderen Persönlichkeitsschutzes Kinder und Jugendlicher in Richtlinie 8.3 zu Ziffer 8 des Pressekodex	357
III. Effektivierung und Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten	359
1. Unterlassungsanspruch	360
a) Ablehnung der Möglichkeit eines umfassenden Unterlassungsanspruchs durch den BGH	362
b) Auseinandersetzung mit der Argumentation des BGH	364
aa) Vorweggenommene Interessenabwägung	364
bb) „Hartnäckige“ Verletzung des Bildnisrechts als Voraussetzung eines generellen Bildnisverbots	368
cc) Aushöhlung des Rechtsschutzes Kinder und Jugendlicher	370
dd) Beschränkung des Verbots in zeitlicher Hinsicht	371
c) Zusammenfassung	371
2. Geldentschädigungsanspruch	372
a) Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung	373
aa) Einführung einer Regelvermutung	373
bb) Senkung der „Hartnäckigkeits-Voraussetzungen“	376
b) Bemessung der Höhe der Geldentschädigung	380
aa) Anhebung der Entschädigungssummen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur konkreten Darlegung der Intensität der Beeinträchtigung	382
bb) Konkrete Berechnung des Verletzergewinns	383
(1) Auflagensteigerung als Bemessungskriterium bei Titelgeschichten	384
(2) Bemessungsmethoden bei Artikeln im Innenteil der Publikation	385
(3) Orientierung am Werbepreis	386

(4) Orientierung an den für die Informations- oder Bildbeschaffung üblichen Preisen	386
(5) Tagessatzsystem	387
(6) Nachweis des erzielten Gewinns	388
(7) Zwischenfazit	388
cc) Gewinnabschöpfung	389
(1) Eingriffskondition	391
(a) Bereicherungsvorgang: Eingriff	392
(b) Auf Kosten des Entreicherten	393
(c) Etwas erlangt	394
(d) Ohne Rechtsgrund	395
(e) Rechtsfolgen	395
(aa) Objektive Wertbestimmung	396
(bb) Subjektive Wertbestimmung	397
(cc) Stellungnahme	398
(f) Zwischenfazit	400
(2) Angemaßte Eigengeschäftsführung	401
(a) Objektiv fremdes Geschäft	401
(b) Bewusstsein der Fremdheit	402
(c) Rechtsfolge: Gewinnherausgabe	403
3. Zusammenfassung	404
IV. Zwischenfazit Teil 3	405
Teil 4: Gesamtergebnis und Ausblick	407
Literaturverzeichnis	413

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alter Fassung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landesrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BO	Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote

## *Abkürzungsverzeichnis*

FS	Festschrift
GB	Der grüne Bote
GG	Grundgesetz
GreifRecht	Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
h. M.	herrschende Meinung
HK	Heidelberger Kommentar
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i. V. m.	in Verbindung mit
InfoMedienR	Informations- und Medienrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JarbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPG	Landespressegesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht

Pressekodex	Publizistische Grundsätze (Pressekodex) und Richtlinien für die publizistische Arbeit des Deutschen Presserats in der Fassung vom 11. März 2015
RGZ	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StandesR	Standesrecht
StGB	Strafgesetzbuch
Überbl.	Überblick
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhR	Urheberrecht
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
Vor(bem).	Vorbemerkung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Zeup	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit. n.	zitiert nach
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst



# Einleitung und Gang der Untersuchung

## I. Einleitung

Die Wort- und Bildberichterstattung insbesondere über das Privatleben prominenter Persönlichkeiten in der sog. Boulevard<sup>1</sup>- und Regenbogenpresse<sup>2</sup> ist höchst umstritten, nicht zuletzt, weil mit der Befriedigung der Sensationslust der Rezipienten allzu häufig die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen einhergeht. Die Presse<sup>3</sup> öffnet ihren Lesern die Haustür von Sylvie Meis, Heidi Klum, Claudia Schiffer, Sebastian Schweinsteiger, Dieter Bohlen, Florian Silbereisen und Co. und lässt sie an Urlauben, Restaurantbesuchen, Einkaufsbummeln, Hochzeiten, Scheidungen, Eskapaden usw. teilhaben. Dabei wird auch vor den Kindern prominenter Personen kein Halt gemacht: wen liebt der Sohn von Boris Becker, wie und wo feiert die Tochter von Uwe Ochsenknecht, welchen Freizeitaktivitäten gehen die Kinder von Heidi Klum nach, wie steht der Sohn von Sylvie Meis zu dem neuen Lebenspartner seiner Mutter<sup>4</sup>. Kinder

- 
- 1 Der Begriff Boulevardpresse bezeichnet „einen Zeitungstyp, der in Aufmachung, Textteil und Gestaltung durch einen plakativen Stil, große Balkenüberschriften mit reißerischen Schlagzeilen, zahlreiche, oft großformatige Fotos sowie eine einfache, stark komprimierte Sprache gekennzeichnet ist“, Raabe, in: Bentele/Brosius/Jarren, Seite 33; vgl. auch Pürer, Seite 164.
  - 2 Der Begriff Regenbogenpresse rührt von der damals ungewöhnlichen vielfarbigem Titelgestaltung her und bezeichnet unterhaltende, meist wöchentlich erscheinende, illustrierte Publikumszeitschriften, die schillernd ausgeschmückte und stark personalisierte Geschichten über das Leben von Polit-Prominenz, Angehörigen der Adels- und Königshäuser, Schauspielern, Popstars usw. erzählen, Raabe, in: Bentele/Brosius/Jarren, Seite 295; vgl. auch Pürer, Seite 253.
  - 3 In der Literatur ist seit langem umstritten, ob der einfachgesetzliche Pressebegriff in den Landespressgesetzen und/oder der verfassungsrechtliche Pressebegriff auch Onlinepublikationen erfasst, bei denen es sich um ein reines Pressesurrogat handelt oder gar jedes journalistisch aufbereitete, online verbreitete Angebot (vgl. Wandtke/Ohst § 1 Rn. 11 ff.; Cornils, in: Löffler, § 1 LPG Rn. 188 ff.; Mann/Smid, in: Spindler/Schuster, Siebter Teil Rn. 1 ff.; Degenhart, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 375 ff.). In dieser Arbeit erfasst der Begriffe der „Presse“ stets auch die über das Internet zu beziehenden Ausgaben vorbestehender Printmedien.
  - 4 Jüngst berichteten beispielsweise die Zeitschriften „die aktuelle“ in Ausgabe Nr. 32/2016 vom 6.8.2016 auf den Seiten 20 f., „FREIZEIT REVUE“ in Ausgabe

von Prominenten stehen von Geburt an unter ständiger Beobachtung und Verfolgung durch die Medien.

Eine Onlinebefragung von 1.020 Deutschen im August 2015 hat ergeben, dass 69 Prozent der Befragten großes oder mittleres Interesse an Prominenten haben, vier von zehn Frauen und jeder vierte Mann ein hohes Interesse an Celebrities hat und 53 Prozent der Deutschen gelegentlich oder regelmäßig „Promi-Nachrichten“ lesen, weitere 34 Prozent zählen zu den „Arzt- und Kiosklesern“.<sup>5</sup> Dank einer stabilen und treuen Stammleserschaft ist die Regenbogenpresse trotz dem, seit Jahren in allen Genres anhaltendem Rückgang der Auflagenzahlen, in den Medien weiterhin präsent.<sup>6</sup> Der zunehmende Konkurrenzkampf um Auflagenstärke und Marktanteile hat dabei zur rücksichtslosen Vermarktung Prominenter und ihrer Kinder geführt. Die Redaktionen sehen sich zu immer neuen Sensationsberichten und Enthüllungen aus deren Privat- und Intimleben veranlasst, die wirtschaftlichen Interessen der Presseunternehmen überlagern die journalistische Ethik.<sup>7</sup> Hinzu kommt, dass die heutigen Entwicklungen im Technologiebereich, wie Teleobjektiv, Handy-Kamera und Drohnen, ausgestattet mit Kameras, als neueste technische Errungenschaft, das (unbemerkte) Eindringen in die Privat- und Intimsphäre von Prominenten und ihren Kindern wesentlich erleichtern.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>8</sup> hat schon früh erkannt, dass Kinder<sup>9</sup> eines besonderen, über den für Erwachsene geltenden Persönlichkeitsschutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwi-

---

Nr. 33/2016 vom 10.8.2016 auf Seite 4 bebildert mit Paparazzi-Fotos und die „GRAZIA“ Nr. 33/2016 vom 11.8.2016 auf Seite 31, die titelte „Schon wieder ein neuer Papa!“.

5 Es handelt sich um eine repräsentative Umfrage zum Interesse an Prominenten durch HUMAN BRAND INDEX. Erhebungszeitraum: August 2015, Erhebungsart: Onlinebefragung, Stichprobengröße: 1.020, Altersgruppe: 18 bis 69 Jahre, zuletzt abgerufen am 12.8.2016 unter <https://www.humanbrandindex.com/testimonial-marketing/item/prominente-mit-zugkraft-in-medien-und-werbung.html>.

6 Vogel, zuletzt abgerufen am 12.8.2016 unter <http://www.topfvollgold.de/regenbognehefte-sind-ein-shopperlebnis/>.

7 Kritisch auch Prinz, NJW 1996, 953 (953); ZRP 2000, 138 (138).

8 BVerfGE 24, 119 (144); 57, 361 (383).

9 Das Bundesverfassungsgericht (wie auch die Zivilgerichte) verwendet den Begriff „Kind“ nicht nur im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG sowie § 2 Abs. 1 JArbSchG) für Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sondern auch als Oberbegriff für minderjährige Kinder und Jugendliche; entsprechend wird der Begriff auch im Rahmen dieser Arbeit verwendet.

ckeln müssen. Dass ein solches Schutzbedürfnis insbesondere auch im Hinblick auf mediale Gefahren besteht, hat das Bundesverfassungsgericht<sup>10</sup> erstmals im Jahr 1999 festgestellt. Denn die Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen könne durch das Interesse der Medien und ihrer Nutzer an Darstellungen zu deren Leben empfindlicher gestört werden als die Entfaltung Erwachsener.<sup>11</sup> Daher müsse ihr Rückzugsbereich umfassender geschützt werden. Das Recht von Kindern auf Entwicklung zur Persönlichkeit umfasse dementsprechend sowohl die Privatsphäre als auch die Entfaltung in öffentlichen Räumen.<sup>12</sup> Nach ständiger Rechtsprechung gelten diese Grundsätze in gleichem Maße für Kinder prominenter Eltern. Auch ihnen stehe ein, vor medialer Beobachtung und Kommentierung geschützter Freiraum zur Entwicklung und weiteren Formung ihrer Persönlichkeit zu.<sup>13</sup> Der Schutz der Persönlichkeitsentwicklung Kinder und Jugendlicher erfasse es, dass sie nicht aus „Furcht vor einer Medienberichterstattung und der medialen Zuschreibung von persönlichen Eigenschaften oder Charakterzügen die Öffentlichkeit meiden oder sich in ihr in einer dem Alter nicht angemessenen Weise kontrolliert verhalten müssen“<sup>14</sup>. Das Privatleben von Kindern prominenter Personen ist folglich stärker gegen Presseberichterstattungen geschützt als das ihrer Eltern.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass Wort- oder Bildberichterstattungen der Presse über Kinder ausnahmslos verboten wären. Vielmehr besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf eine ungestörte kindgemäße Entwicklung und dem Recht der Presse, das Informationsbedürfnis der Rezipienten zu befriedigen, was zu einer differenzierten Rechtsprechung geführt hat.

Ob die Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes Kinder und Jugendlicher durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ausreichend ist, um die minderjährigen Kinder prominenter Eltern vor Persönlichkeitsrechtsverletzenden Presseberichterstattungen zu schützen, soll Gegenstand dieser Arbeit sein. Das Ziel der Arbeit ist es, Schutzlücken im

---

10 BVerfG, AfP 2000, 76 (79) – Caroline von Monaco I.

11 BVerfG, AfP 2000, 76 (79) – Caroline von Monaco I; 2003, 537 (537) – Geburts-  
horoskop; BGH, AfP 2005, 65 (66 f.).

12 BVerfG, NJW 2000, 2191 (2192); AfP 2005, 459 (460).

13 BVerfG, AfP 2005, 459 (460); vgl. auch BVerfG, AfP 2000, 76 (79) – Caroline  
von Monaco I; BVerfG, NJW 2000, 2191 (2191 f.); BGH, AfP 2005, 65 (67).

14 BVerfG, AfP 2005, 459 (460).

Persönlichkeitsschutz Kinder prominenter Persönlichkeiten aufzudecken und Lösungsmöglichkeiten für eine effektivere Gewährleistung ihres Persönlichkeitsschutzes aufzuzeigen. Ferner soll die Arbeit einen Anstoß geben, sich in Literatur und Rechtsprechung (kritisch) mit Reichweite und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern auseinanderzusetzen. Dies umso mehr, als die Presse sich aufgrund des ständig wachsenden Wettbewerbs auch zukünftig veranlasst sehen wird, mit (rechtswidrigen) Berichten über die Kinder Prominenter ihre Auflagen zu steigern.

## *II. Gang der Untersuchung*

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile.

In der gebotenen Kürze werden im ersten Teil der Arbeit die Grundlagen anhand der gängigen Literatur und Rechtsprechung herausgearbeitet. Zunächst werden das verfassungsrechtliche und zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit dargestellt. Im Anschluss wird ein Überblick über die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe gegeben, die den von einer Presseberichterstattung betroffenen Personen zur Verfügung stehen.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den minderjährigen Kindern prominenter Eltern als Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Darstellung beginnt mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Persönlichkeitsschutz Kinder und Jugendlicher, die Umfang und Grenzen des besonderen Schutzniveaus definieren. Im Anschluss soll eine entwicklungspsychologische Betrachtung den Leser für die Phase des Jugendalters sensibilisieren sowie auf die Gefahren medialer Berichterstattung für die Persönlichkeitsentwicklung Kinder prominenter Eltern hinweisen. Auch vor diesem Hintergrund werden sodann ausgewählte, zum Persönlichkeitsschutz Kinder prominenter Eltern ergangene Urteile kritisch dahingehend untersucht, ob sie einerseits den von der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz Kinder und Jugendlicher aufgestellten Grundsätzen gerecht werden und andererseits der gewährte Schutzzumfang ausreichend ist, um Kinder prominenter Eltern effektiv vor persönlichkeitsrechtsverletzenden Presseberichterstattungen zu schützen.

Nachdem die im zweiten Teil der Arbeit analysierten Urteile gezeigt haben, dass der von der Rechtsprechung Minderjährigen gewährte besondere

Persönlichkeitsschutz zwar umfangreich, aber dennoch nicht ausreichend ist, Kinder prominenter Eltern effektiv und lückenlos vor Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts durch die Presse zu schützen, liegt im dritten Teil der Arbeit der Fokus darauf, zu untersuchen, ob auf Grundlage der im Zivilrecht bereits vorhandenen Rechtsbehelfe der Persönlichkeitsschutz Kinder prominenter Eltern gestärkt und effektiviert werden kann. Abschließend werden, um die in der Praxis aufgrund der zwischen dem Persönlichkeitsrecht minderjähriger Kinder Prominenter und den Kommunikationsfreiheiten<sup>15</sup> vorzunehmenden Interessenabwägung bestehende Rechtsunsicherheit zumindest ein Stück weit zu beseitigen, Abwägungsleitlinien vorgestellt. Ferner wird ein Vorschlag zur (weiteren) Novellierung des besonderen Persönlichkeitsschutzes Kinder und Jugendlicher im Pressekodex gemacht, der den Journalisten durch klare Leitlinien zusätzlich Rechtssicherheit geben kann.

Die Arbeit schließt im vierten Teil mit einem Fazit.

### III. Stand der Forschung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Presseberichterstattungen und wirft die Frage auf, ob die Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ausreichend ist, um die minderjährigen Kinder Prominenter umfassend und effektiv vor persönlichkeitsrechtsverletzenden Presseberichterstattungen zu schützen.

Eine erste Literaturschau zeigt, dass zu den Themen allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie den kollidierenden Grundrechten der Presse- und Meinungsfreiheit umfangreiche juristische Abhandlungen existieren.<sup>16</sup> Dabei wird insbesondere auch der Persönlichkeitsschutz prominenter Per-

---

15 Der Begriff der „Kommunikationsfreiheiten“ umfasst die in Art. 5 GG geregelte Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Fechner, Kap. 3 Rn. 2; Beater, § 2 Rn. 53; Andguladze, Seite 21 f.). In dieser Arbeit wird der Begriff als Synonym für die hier relevanten Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit verwendet.

16 Bspw. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, München 2012; Löffler, Presserecht, 6. Auflage, München 2015; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Köln 2003; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage, Köln 2013; Prinz/Peters, Medienrecht, München 1999; Damm/Rehbock,

sönlichkeiten vor Presseberichterstattungen dargestellt und kritisch diskutiert.<sup>17</sup> Hingegen setzt sich die Literatur nur sehr oberflächlich mit dem Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Presseberichterstattungen auseinander. Vielfach werden lediglich die wesentlichsten Grundlagen zum Persönlichkeitsschutz Minderjähriger zusammengetragen, wie sie sich aus der Rechtsprechung ergeben.<sup>18</sup> Einen Großteil der relevanten Literatur bilden Urteilsbesprechungen<sup>19</sup> und Beiträge in Fachzeitschriften, die sich jedoch lediglich oberflächlich mit Teilaspekten des besonderen Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger vor medialen Gefahren befassen.

Der Beitrag von *Knop*<sup>20</sup> beschäftigt sich einerseits mit dem besonderen Schutzzumfang und andererseits mit den Grenzen des Persönlichkeitsschutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Medienberichterstattung. Damit beschränkt er sich auf eine Abbildung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Persönlichkeitsschutz Minderjähriger vor medialen Gefahren, ohne jedoch Schutzzumfang und Grenzen sowie

---

Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Auflage, München 2008.

- 17 Bspw. Müller-Riemenschneider, Severin: Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz: zur Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, Hamburg 2013; Fechner, Nina: Wahrung der Intimität? Grenzen des Persönlichkeitsschutzes für Prominente, Frankfurt am Main u. a. 2010; Gronau, Kerstin: Das Persönlichkeitsrecht von Personen der Zeitgeschichte und die Medienfreiheit, Baden-Baden 2002; Grabenwarter, AfP 2004, 309 ff.; Rehm, AfP 1999, 416 ff.; Schertz, AfP 2000, 495 ff.; Soehring, AfP 2000, 230 ff.; Ladeur, ZUM 2000, 879 ff.; Schmitt, ZUM 2007, 186 ff.; Dietrich, ZUM 2014, 661 ff.; Dahle/Stegmann, AfP 2013, 480 ff.; von Strobl-Albeg, in: Wenzel, Kap. 8 Rn. 56 ff.; Boksanyi/Koehler, in: Wandtke/Ohst, Kap. 3 Rn. 48 ff.
- 18 Vgl. etwa Damm/Rehbock, Rn. 213, 227, 265; Steffen, in: Löffler, § 6 LPG Rn. 32 a, 133 a, 216 a; Ricker/Weberling, Kap. 43 Rn. 45; Soehring, in: Soehring/Hoene, § 13 Rn. 3, § 19 Rn. 14, § 21 Rn. 7 d; Wandtke; Burkhardt, in: Wenzel, Kap. 5 Rn. 62 und Kap. 8 Rn. 73 f.; Boksanyi/Koehler, in: Wandtke/Ohst, Kap. 1 Rn. 36, 74 und Kap. 3 Rn. 10; Renner, in: Wandtke/Ohst, Kap. 4 Rn. 99, 144; Kröner, in: Paschke/Berlit/Meyer, 34. Abschnitt Rn. 63; Korte, § 2 Rn. 121 ff.; Herrmann, in: BeckOK KunstUrhG § 23 Rn. 44 ff.
- 19 Bspw. Elmenhorst/Decker, Anm. zu BGH, Urt. v. 28.5.2013 – VI ZR 125/12, in NJW 2013, 2893; Peifer, Anm. zu BGH, Urt. v. 6.10.2009 – VI ZR 314/08, GRUR 2010, 175 f.; Elmenhorst, Anm. zu BGH, Urt. v. 29.4.2014 – VI ZR 137/13, NJW 2014, 2278 f.; Gounalakis, Anm. zu BGH, Urt. v. 29.4.2014 – VI ZR 137/13, LMK 2014, 359831.
- 20 Knop, Seite 223 ff.

die Effektivität des Persönlichkeitsschutzes kritisch zu hinterfragen. *Stender-Vowachs*<sup>21</sup> befasst sich lediglich mit einem Ausschnitt des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger vor medialen Gefahren, nämlich der Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor dem Hintergrund zweier Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 6. Oktober 2009<sup>22</sup>, in denen der Senat einen pauschalen vorbeugenden Unterlassungsanspruch auch bei Minderjährigen verneinte. *Seiler*<sup>23</sup> wirft in seinem Beitrag die Frage auf, wie sich das modifizierte Schutzkonzept des Bundesgerichtshofs, nach welchem auf die Rechtsfigur der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte verzichtet wird, auf den Persönlichkeitsschutz Kinder prominenter Eltern auswirkt. Dabei geht er auf Kinder Prominenter ein, die mittlerweile volljährig sind und eigene Bekanntheit erreicht haben sowie auf Minderjährige oder noch wenig in der Öffentlichkeit bekannte Kinder, die sich gegen Bildnisveröffentlichungen wenden, auf denen sie gemeinsam oder allein mit ihren Eltern abgebildet sind. Seine Darstellung beleuchtet damit ebenfalls nur einen Teilbereich des Persönlichkeitsschutzes minderjähriger Kinder Prominenter vor Medienberichterstattung. Dabei kommt *Seiler* zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die Rechtsfigur der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte den Spielraum der Presse Bildnisse von Kindern prominenter Eltern ohne Einwilligung zu veröffentlichen, eher vergrößert hat. Allerdings lässt er Vorschläge zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen vermissen. *Westphal*<sup>24</sup> stellt in ihrem Aufsatz ebenfalls nur Grundzüge des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger dar, wobei der Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder Prominenter im Fokus steht. Eine kritische Auseinandersetzung mit Umfang und Grenzen des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger anhand der zum Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern ergangener Entscheidungen der Rechtsprechung lässt sie hingegen vermissen. Neben dem besonderen Schutzniveau und den Grenzen des Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger stellt *Westphal* eine Reihe von Abwägungskriterien für die Zulässigkeit medialer Berichterstattungen über Minderjährige im Allgemeinen zusammen. Ferner befasst sie sich mit den Besonderheiten, die sich für Minderjährige bei der Durchsetzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts

---

21 Stender-Vowachs, NJW 2010, 1414 ff.

22 BGH, NJW 2010, 1454 und BGH, BeckRS 2009, 86791.

23 Seiler, WRP 2011, 526 ff.

24 Westphal, GreifRecht 13/2012, 32 ff.

hinsichtlich des Geldentschädigungs- und des Unterlassungsanspruchs ergeben. Auch hier bleibt *Westphal* jedoch oberflächlich. Die Frage nach der Effektivität des Rechtsschutzes minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Medienberichterstattungen wird lediglich gestreift. Auch *Beater*<sup>25</sup> stellt die Grundzüge des erhöhten Persönlichkeitsschutzes Minderjähriger dar, wobei er auf konkrete Beispiele aus der Rechtsprechung Bezug nimmt, in denen die von Medienberichterstattungen betroffenen Kinder prominenter Eltern waren. Er geht darüber hinaus auf spezielle Aspekte ein, wie die Frage, ob das Vorverhalten eines Minderjährigen bei der Abwägung – ebenso wie bei Erwachsenen – ohne weiteres zu berücksichtigen ist. Ferner plädiert er im Zusammenhang mit der Einwilligung in Medienveröffentlichungen für ein Vetorecht des einsichtsfähigen Minderjährigen gegenüber seinen Eltern. Die Auseinandersetzung mit dem Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern bleibt damit auf Einzelaspekte beschränkt. Die Dissertation von *Brost*<sup>26</sup> schließlich befasst sich mit den dogmatischen Grundlagen der Intensivierung des Persönlichkeitsschutzes Kinder und Jugendlicher, wobei die verfassungsrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung der besonderen Gefahren moderner Kommunikationsmedien erfolgt. Der Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern wird lediglich als Sonderfall im Zusammenhang mit einer Darstellung der Presse als Gefährder für das Persönlichkeitsrecht Minderjähriger, speziell deren Recht am eigenen Bild, gestreift.<sup>27</sup>

Resümierend lässt sich feststellen, dass die vorhandene Literatur eine eingehende Auseinandersetzung mit den von der Rechtsprechung zum besonderen Persönlichkeitsschutz Minderjähriger vor medialen Gefahren entwickelten Grundsätzen vermissen lässt. Insbesondere fehlt es bislang an einer umfassenden und kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, ob das zuerkannte besondere Schutzniveau einerseits im Hinblick auf das konkrete Schutzbedürfnis des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ausreichen kann und andererseits in der Lage ist, die Kinder prominenter Eltern effektiv vor persönlichkeitsrechtsverletzenden Presseberichterstattungen zu schützen. Diesen Beitrag soll die vorliegende Arbeit leisten. Neben der Darstellung und Untersuchung des Themas unter rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten soll eine interdisziplinäre Betrachtung erfolgen.

---

25 *Beater*, JZ 2013, 111 ff.

26 *Brost*, Seite 1 ff.

27 *Brost*, Seite 180 ff.

Denn um den notwendigen Schutzzumfang des Persönlichkeitsrechts minderjähriger Kinder prominenter Eltern vor Presseberichterstattungen konkret und interessengerecht bestimmen zu können, scheint es unerlässlich, sich unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten mit den konkreten Phasen des Kindes- und Jugendalters auseinanderzusetzen als auch mit den Folgen, die Medienberichterstattung für die Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger haben kann. Schließlich soll die Arbeit gangbare Wege aufweisen, die möglicherweise aufgedeckten Schutzlücken zu schließen und den Kindern prominenter Eltern zu einem effektiven und umfassenden Persönlichkeitsschutz vor Presseberichterstattungen zu verhelfen.



## Teil 1: Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung erfolgt im Lichte der hier aufgeworfenen Fragestellung. Da sich die Arbeit mit dem Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung befasst, sollen zunächst das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die damit im Spannungsverhältnis stehenden Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit dargestellt werden. Im Anschluss werden die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe, die den von Presseberichterstattungen Betroffenen an die Hand gegeben werden, in ihren Grundzügen erörtert.

### *I. Das verfassungsrechtliche und zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht*

1. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
  - a) Überblick über die Entwicklung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angestoßen, während sich das Bundesverfassungsgericht der Anerkennung eines verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts eher zögerlich annäherte.

#### aa) Der Bundesgerichtshof

Die Forderung nach der Anerkennung eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes gab es bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>28</sup> Dennoch wurde die Persönlichkeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts zunächst nur im Hinblick auf bestimmte Persönlichkeitsgüter, wie das Recht am eigenen Bild

---

<sup>28</sup> Gierke, Bd. I, 702 ff.; Kohler, Seite 129; vgl. auch BGH, NJW 1954, 1404 (1404 f.) – Leserbrief.

(§§ 22 ff. KUG), den Namensschutz (§ 12 BGB), § 823 Abs. 2 i. V m. den Vorschriften zum Ehrschutz (§§ 185 ff. StGB) und die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14, 23, 25 UrhG) geschützt.<sup>29</sup> Erstmals in der sog. Leserbriefentscheidung aus dem Jahr 1954 erkannte der Bundesgerichtshof im Zuge richterlicher Rechtsfortbildung das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht an.<sup>30</sup> Der Bundesgerichtshof wandte sich in dieser Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ab, die es ablehnte ein über die bereits bestehenden Persönlichkeitsrechte hinausgehendes allgemeines Persönlichkeitsrecht zu entwickeln<sup>31</sup> und erkannte ein von jedermann zu achtendes Persönlichkeitsrecht an: „Nachdem nunmehr das GG das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG), muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden.“<sup>32</sup> Dieser Entscheidung folgten zahlreiche weitere, in denen der Bundesgerichtshof das allgemeine Persönlichkeitsrecht zivilrechtlich als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannte<sup>33</sup> und weiterentwickelte<sup>34</sup>. Dabei war er stets bestrebt, seine generalklauselartige Weite zu konkretisieren.<sup>35</sup>

---

29 Vgl. Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 BGB Rn. 2; vgl. zu den gesetzlichen Regeln des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes auch Rixecker, in: MüKoBGB, Anh. § 12 Rn. 5.

30 BGH, NJW 1954, 1404 – Leserbrief; vgl. zur Entstehungsgeschichte Burkhardt, in: Wenzel, Kap. 5 Rn. 2 ff.

31 Das Reichsgericht war zwar der Ansicht, ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht sei dem bürgerlichen Recht fremd, gleichwohl verlieh es der Persönlichkeit insbes. durch eine extensive Auslegung der gesetzlich geregelten besonderen Persönlichkeitsrechte sowie des § 826 BGB Schutz; vgl. RGZ 72, 175; 140, 392; vgl. zur st. Rspr. des Reichsgerichts RGZ 79, 397; 82, 333; 94, 1; 102, 134; 113, 413.

32 BGH, NJW 1954, 1404 (1405) – Leserbrief.

33 BGH, NJW 1957, 1146 (1147).

34 BGH, NJW 1957, 1146; 1958, 827 – Herrenreiter; 1996, 984 – Caroline von Monaco II; vgl. auch BGHZ 24, 200; 30, 7 – Caterina Valente; 35, 363 – Ginsengewurzel; 39, 124 – Fernsehansagerin; 50, 133.

35 Vgl. etwa BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke; 26, 52 – Sherlock Holmes; 27, 284 – Tonbandaufnahme; 31, 308 – Alte Herren.

bb) Das Bundesverfassungsgericht

Das Grundgesetz enthält kein Grundrecht, welches das allgemeine Persönlichkeitsrecht verfassungsrechtlich ausdrücklich schützen würde. Art. 2 Abs. 1 GG schützt zwar das „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Zunächst wurde das Grundrecht aber lediglich als allgemeines Freiheitsrecht verstanden, das jegliches Handeln und Unterlassen schützt, gleich welcher Art, sofern nicht eines der sonstigen Freiheitsrechte eingreift.<sup>36</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellte erst später fest, dass die Entfaltung der Persönlichkeit eines über den der Handlungsfreiheit hinausgehenden Schutzes bedarf und entwickelte eher zögerlich ein grundrechtlich gewährleistetes allgemeines Persönlichkeitsrecht.<sup>37</sup> Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>38</sup> zum Persönlichkeitsrecht wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erst im Jahr 1973 unter Hinweis darauf gebilligt, dass „die Rechtsfigur des Persönlichkeitsrechts Lücken des Persönlichkeitsschutzes füllt, die trotz Anerkennung einzelner Persönlichkeitsrechte verbleiben und im Laufe der Zeit immer fühlbarer geworden sind.“<sup>39</sup> Das Fundament für ein verfassungsrechtliches allgemeines Persönlichkeitsrecht war damit gelegt und wurde in der Folgezeit in einer Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fortentwickelt<sup>40</sup>.

b) Herleitung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwür-

---

36 Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 12, 15; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 2; vgl. auch BVerfGE 6, 32 (36 ff.) – Elfes Urteil; 54, 143 (144) – Taubenfütterungsverbot; 80, 137 (152 ff.) – Reiten im Walde.

37 Noch ohne ausdrückliche Benutzung des Begriffs „allgemeines Persönlichkeitsrecht“, aber annähernd: erstmals BVerfGE 27, 1 (6) – Mikrozensus; deutlicher BVerfGE 27, 344 (350 f.) – Ehescheidungsakten; 32, 373 (378 f.) – Patientenkarrei.

38 BGH, NJW 1954, 1404 – Leserbrief.

39 Burkhardt, in: Wenzel, Kap. 5 Rn. 6; BVerfGE 30, 173 (194) – Mephisto; 34, 269, (271 f.) – Soraya.

40 Vgl. etwa BVerfGE 54, 148 – Eppler.

de (Art. 1 Abs. 1 GG) gebildet. Es ist Teilbereich des Art. 2 Abs. 1 GG und erfährt unter dem Einfluss des Art. 1 Abs. 1 GG einen besonderen Schutz.<sup>41</sup> In Konkretisierung der Würde des Menschen ist es die Aufgabe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, den engeren persönlichen Lebensbereich und die Erhaltung seiner Grundbedingungen zu schützen, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.<sup>42</sup> Die Notwendigkeit einer solchen lückenschließenden Gewährleistung besteht insbesondere auch „im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit“<sup>43</sup>. Als primäre Grundlage des grundrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird von der herrschenden Meinung Art. 2 Abs. 1 GG herangezogen, der durch Art. 1 Abs. 1 GG als Interpretations- und Auslegungsrichtlinie zur Bestimmung des Schutzzumfangs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beeinflusst und verstärkt wird.<sup>44</sup> Begründet wird dies insbesondere damit, dass eine Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Gesetz aufgrund seines weiten Schutzbereichs zwar zwingend notwendig ist, bei einer Ableitung aus Art. 1 Abs. 1 GG aber kaum möglich wäre, da dies bei dem Grundrecht der Menschenwürde ausgeschlossen ist.<sup>45</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet seine Grundlage folglich in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>46</sup>

---

41 Jarass, NJW 1989, 857 (857).

42 Vgl. BVerfGE 54, 148 (153) – Eppler; 114, 339 (346) – Stolpe; 121, 69 (90); BVerfG, NJW 1993, 1463 (1463) – Kriminaldirektor.

43 BVerfGE 54, 148 (153) – Eppler.

44 BVerfG, NJW 1970, 555 (555); Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 57; Murswiek, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 63; Dreier, in: Dreier, Art. 2 I GG Rn. 68 f.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 36; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 128; Kunig, in: von Münch/Kunig, Art. 2 GG Rn. 30; Ladeur, in: Götting/Schertz/Seitz, § 7 Rn. 3; Jarass, NJW 1989, 857 (857).

45 Jarass, NJW 1989, 857 (857); so auch Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 56; Dreier, in: Dreier, Art. 2 I GG Rn. 68; von Arnould, ZUM 1996, 286 (286 f.).

46 Diese Zitierweise benutzt das BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 35, 202 (219) – Lebach I; 54, 148 (153) – Eppler; BVerfG, AfP 2006, 448 (451); 2012, 37 (38) und jüngst BVerfG, AfP 2014, 133 (134). In Zivilrechtsprechung und Literatur wird hingegen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zitiert, vgl. etwa BGH, NJW 1958, 827 (827) – Herrenreiter; BGHZ 98, 94 (97); BGH, AfP 2004, 120 (120); 2012, 47 (47) – „Wenn Frauen zu sehr lieben“, anders aber jüngst BGH, AfP 2014, 325 (326).

c) Unterschiede zwischen grundrechtlichem und zivilrechtlichem  
allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist mit dem vom Bundesgerichtshof entwickelten zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht trotz zahlreicher Überschneidungen nicht identisch<sup>47</sup>:

Das grundrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht hat verfassungsrechtlichen Rang und kann daher nur in begrenztem Umfang vom Gesetzgeber beschränkt werden, wohingegen das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht in vollem Umfang dem Zugriff des Gesetzgebers ausgesetzt ist. Da allerdings das Grundrecht des Persönlichkeitsrechts gesetzlichen Beschränkungen zugänglich ist und eine Verkürzung des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen darf, ist der Unterschied nicht gravierend.<sup>48</sup>

Ferner ist die Reichweite des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts in zweierlei Hinsicht geringer. Zum einen beschränkt sich die Verfassung darauf, dem Gesetzgeber einen Rahmen vorzugeben. Das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht überlässt es dem Gesetzgeber, in welcher Form und Umfang der Persönlichkeitsschutz verwirklicht wird, so dass das einfachgesetzliche Persönlichkeitsrecht erheblich weiter reichen kann.<sup>49</sup> Zum anderen kommt das grundrechtliche Persönlichkeitsrecht dort nicht zum Tragen, wo spezielle Grundrechte dem Persönlichkeitsschutz dienen, während das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht diese Elemente meist mit einschließt.<sup>50</sup> Allerdings fällt trotz der Unterschiede die Reichweite des Schutzes häufig ähnlich oder sogar gleich aus.<sup>51</sup>

Der wesentliche Unterschied liegt vielmehr im jeweiligen Anwendungsbereich von verfassungsrechtlichem und zivilrechtlichem allgemeinem Persönlichkeitsrecht: Während das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht das Verhältnis zwischen Privatpersonen betrifft, ist das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht primär ein Abwehr-

---

47 BVerfG, NJW 2006, 3409 (3410) – Blauer Engel; Sprau, in: Palandt, § 823 BGB Rn. 84; Beater, JZ 2013, 111 (111); Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

48 Jarass, NJW 1989, 857 (858).

49 Jarass, NJW 1989, 857 (858); Beaucamp/Seifert, JA 2004, 539 (539).

50 Jarass, NJW 1989, 857 (858).

51 Jarass, NJW 1989, 857 (858); vgl. auch Beater, JZ 2013, 111 (111); Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

recht gegen staatliches Handeln (Art. 1 Abs. 3 GG)<sup>52</sup> und entfaltet keine unmittelbare Drittwirkung zwischen Privatpersonen<sup>53</sup>. Gleichwohl gewinnen Grundrechte auch in Beziehungen zwischen Privaten an Bedeutung. Zum einen ist der Privatrechtsgesetzgeber als Adressat der Grundrechte unmittelbar an diese gebunden, so dass die Grundrechte mittelbar auch zu Rechten und Pflichten von Privatpersonen in privatrechtlichen Beziehungen führen.<sup>54</sup> Zum anderen haben die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts Geltung und beeinflussen mithin auch das Privatrecht<sup>55</sup>, sog. Ausstrahlungswirkung oder mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.<sup>56</sup> Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des grundrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind im Zivilrecht direkt einschlägig, „soweit sie den Inhalt des Persönlichkeitsrechts betreffen oder Aussagen über die Schwere von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und zu den grundsätzlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzip machen“<sup>57, 58</sup>. Der Zivilrichter hat daher zu prüfen, ob von der Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften im konkreten Fall Grundrechte berührt werden und hat diese Vorschriften dann im Lichte der Grundrechte anzuwenden und auszulegen.<sup>59</sup> Es hat eine „Abwägung zwischen den widerstreitenden grundrechtlichen Schutzgütern, die im Rahmen der auslegungsfähigen und -bedürftigen Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Vorschriften vorzunehmen ist und die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen hat“ zu erfolgen.<sup>60</sup> Für die in dieser Arbeit relevanten

---

52 Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

53 Dies entspricht nahezu einhelliger Auffassung, vgl. nur Ehmann, JuS 1997, 193 (197); Beaucamp/Seifert, JA 2004, 539 (542); Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

54 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 1 GG Rn. 49.

55 BVerfGE 73, 261 (269); 89, 214 (229 f.); 96, 375 (398).

56 Vgl. dazu Dreier, in: Dreier, Vorbem. Rn. 96 ff.; Kischel, in: Epping/Hillgruber, Art. 3 GG Rn. 93; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 1 GG Rn. 52 ff.; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 163 ff.; st. Rspr., vgl. nur BVerfGE 34, 269 (279 f.) – Soraya; 54, 148 (151 f.) – Eppler; 84, 192 (194 f.) – Entmündigung II.

57 Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

58 Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe sind im Zivilrecht nur dann nicht sinngemäß anwendbar, soweit sie sich aus der Staatsgerichtetheit der Grundrechte erklären, Beater, in: Soergel, Anh. IV § 823 Rn. 6.

59 BVerfGE 84, 192 (195) – Entmündigung II; 103, 89 (100); 114, 339 (348) – Stolpe.

60 BVerfGE 112, 332 (358); 114, 339 (348) – Stolpe.

Fallkonstellationen bedeutet dies konkret, dass sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung eines Minderjährigen durch ein Presseunternehmen nach dem zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht und nach zivilrechtlichen Normen beurteilt, während eine Verletzung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur durch die zu entscheidenden Zivilgerichte möglich ist, wenn sie etwa die im Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enthaltenen Wertentscheidungen bei der Anwendung einfachen Rechts missachten.

Im Ergebnis sind die Unterschiede zwischen verfassungsrechtlichem und zivilrechtlichem allgemeinen Persönlichkeitsrecht für die in dieser Arbeit relevanten Fallkonstellationen also nicht gravierend, da die grundrechtlichen Wertungen bei der Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften sowohl auf Seiten der Medien als auch auf Seiten des Minderjährigen im Wege der Drittwirkung zu berücksichtigen sind<sup>61</sup>.

#### d) Schutzbereich: Ausprägungen und Sphären des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Rechtsprechung hat aufgrund der generalklauselartigen Weite und Unbestimmtheit den sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht abschließend umschrieben, vielmehr wurden verschiedene Ausprägungen anhand des konkreten Einzelfalles herausgearbeitet.<sup>62</sup> Danach anerkannt sind etwa die Intimsphäre, Geheimsphäre, Sozialsphäre und Privatsphäre<sup>63</sup>, die persönliche Ehre<sup>64</sup>, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person<sup>65</sup>, das Recht am eigenen Bild sowie am

---

61 Vgl. Beater, JZ 2013, 111 (111).

62 BVerfG, NJW 1980, 2069 (2071) – Kunstkritik.

63 Vgl. BVerfGE 27, 1 (6 f.) – Mikrozensus; 27, 344 (350 f.) – Ehescheidungsakten; 32, 373 (379) – Patientenkartei; 34, 238 (245 f.) – Tonband; 47, 46 (73) – Sexualkundeunterricht; 54, 148 (154 f.) – Eppler; BVerfG, NJW 2006, 3406 (3408).

64 BVerfG, NJW 1993, 1463 (1463) – Kriminaldirektor. Ausführlich zu dem Recht der persönlichen Ehre in Prinz/Peters, Rn. 89 ff.; Steffen, in: Löffler, § 6 LPG Rn. 73 ff. Teilweise wird unter das Recht der persönlichen Ehre auch der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen gefasst. Da dieser sich auf das Ansehen des Menschen in den Augen anderer bezieht, wird er auch als „äußere Ehre“ bezeichnet, so etwa BVerfG, NJW 1989, 3269 (3269) – Jugendsekte.

65 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I.

gesprochenen Wort<sup>66</sup> und das Recht unter bestimmten Umständen von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben<sup>67</sup>, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>68</sup>, das „Recht auf kommerzielle Selbstbestimmung“<sup>69</sup> und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme<sup>70</sup>. Die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Ausprägungen und Sphären sind weder ihrem Inhalt noch ihrer Anzahl nach als abschließend zu verstehen.<sup>71</sup>

In Rechtsprechung und Literatur wird die Systematisierung und Typisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sehr verschieden vorgenommen.<sup>72</sup> Im Hinblick auf die Themenstellung der Arbeit wird die nachstehende Darstellung auf die im dritten Teil der Arbeit relevanten Ausprägungen und Sphären des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beschränkt. Sie lehnt sich an die Systematik des Bundesverfassungsgerichts an.

## aa) Darstellung der Person in der Öffentlichkeit

### (1) Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person

Der Schutz des Verfügungsrechts über die Darstellung der eigenen Person resultiert aus dem Gedanken der Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in der Lebach-Entscheidung<sup>73</sup> ausgeführt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedem Menschen einen autonomen Be-

---

66 BVerfGE 34, 238 (246 f.) – Tonband.

67 BVerfGE 34, 269 (282 f.) – Soraya.

68 St. Rspr. seit BVerfG, NJW 1984, 419 (422) – Volkszählungsgesetz.

69 Diesen Begriff verwendet Beater, § 6 Rn. 336 f., während der BGH von dem Schutz „kommerzieller Interessen an der Persönlichkeit“ spricht, vgl. etwa BGHZ 143, 214 (219 f.) – Marlene Dietrich; BGH, NJW 2000, 2201 (2201) – Blauer Engel.

70 BVerfGE 120, 274 (302) – Online-Durchsuchung.

71 Vgl. Soehring, in: Soehring/Hoene, § 19 Rn. 3; Mann, in: Spindler/Schuster, § 823 BGB Rn. 34.

72 Vgl. BVerfGE 27, 1 – Mikrozensus; 34, 269 – Soraya; 34, 238 – Tonband; BVerfG, NJW 1973, 1226 – Lebach I; 1980, 2070 (2071) – Eppler; 1984, 419 – Volkszählungsgesetz; Burkhardt, in: Wenzel, Kap. 5 Rn. 16 ff.; Soehring, in: Soehring/Hoene, § 19 Rn. 3 ff.; Steffen, in: Löffler, § 6 LPG Rn. 57 ff.; Paschke, Rn. 935 ff.; Prinz/Peters, Rn. 53 ff.; Beater, § 6 Rn. 336 ff.; Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, Art. 2 GG Rn. 5 ff.

73 BVerfGE 35, 202 ff. – Lebach I.

reich privater Lebensgestaltung zusichert, indem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hiervon umfasst wird das Recht in diesem Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“<sup>74</sup> und ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen.<sup>75</sup> Daher umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere auch das Verfügungsrecht über Darstellungen der Person.<sup>76</sup> So dürfe grundsätzlich jedermann selbst und allein bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen.<sup>77</sup> Vom geschützten Lebensbild umfasst ist der gesamte Lebenslauf sowie einzelne Handlungen, Gedanken und Erlebnisse des Menschen und äußere Ereignisse und Zufälle seines persönlichen Lebensschicksals.<sup>78</sup> Allerdings steht nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens unter absolutem Schutz.<sup>79</sup> Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit seinen Mitmenschen oder wirkt er durch sein Sein oder Verhalten auf andere ein und berührt dadurch Belange des Gemeinschaftslebens oder die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen, können sich Einschränkungen seines ausschließlichen Bestimmungsrechts über seinen Privatbereich ergeben, soweit er nicht zum unantastbaren innersten Lebensbereich gehört.<sup>80</sup>

Sieben Jahre später hat das Bundesverfassungsgericht in der Eppler-Entscheidung<sup>81</sup> den, dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrundeliegenden Gedanken der Selbstbestimmung fortgeschrieben: „Der Einzelne soll – ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre – grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann; dazu gehört im Besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Insofern gilt das Gleiche wie für das Recht am gesprochenen Wort

---

74 Arndt, NJW 1967, 1845 (1846).

75 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I; vgl. auch BVerfGE 63, 131 (142) – Gegendarstellung I.

76 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I.

77 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I; vgl. auch OLG Hamburg, AfP 1990, 128 (129).

78 Baston-Vogt, Seite 373.

79 BVerfGE 6, 389 (433) – Homosexualität; 27, 1 (6 f.) – Mikrozensus; 27, 344 (351) – Ehescheidungsakten; 33, 367 (376 f.).

80 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I.

81 BVerfGE 54, 148 – Eppler.

(...). Im Zusammenhang hiermit kann es nur Sache der einzelnen Person selbst sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll; insoweit wird der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts maßgeblich durch das Selbstverständnis seines Trägers geprägt.<sup>82</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat das Recht auf Selbstbestimmung später aber relativiert und festgestellt, dass Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG kein „allgemeines und umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person“<sup>83</sup> enthält. Das Bundesverfassungsgericht betont immer wieder, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen nicht den Anspruch gibt, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er von anderen gesehen werden möchte oder sich selber sieht.<sup>84</sup> Es schützt ihn aber gegenüber entstellenden und verfälschenden Darstellungen, wie auch gegenüber Darstellungen, die die Entfaltung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigen können.<sup>85</sup>

In Fällen, in denen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Kommunikationsfreiheiten miteinander kollidieren, ist daher mit Hilfe einer Güter- und Interessenabwägung im konkreten Einzelfall zu ermitteln, ob dem öffentlichen Interesse oder der Selbstbestimmung des Einzelnen der Vorrang gebührt.<sup>86</sup>

## (2) Das Recht am gesprochenen Wort

Daneben ist das Recht zur Selbstbestimmung über das gesprochene Wort anerkannt.<sup>87</sup> Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, wer sein Wort aufnehmen soll sowie ob und vor wem seine auf einen Ton-

---

82 BVerfGE 54, 148 (155 f.) – Eppler; vgl. – für die Kultusfreiheit – BVerfGE 24, 236 (247 f.).

83 BVerfG, AfP 2000, 76 (77) – Caroline von Monaco I; 2008, 163 (165) – Caroline von Monaco II.

84 Vgl. BVerfGE 82, 236 (269) – Schubart; 97, 125 (149) – Gegendarstellung auf der Titelseite; 97, 391 (403); 99, 185 (194) – Helnwein; BVerfG, AfP 2000, 76 (77) – Caroline von Monaco I.

85 BVerfGE 97, 125 (149) – Gegendarstellung auf der Titelseite; 97, 391 (403).

86 BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach I; Damm/Rehbock, Rn. 43.

87 BVerfGE 34, 238 – Tonband; BVerfG, NJW 1980, 2070 (2071) – Eppler; BGH, NJW 1987, 2667 (2668) – BND-Interna; 1988, 1016 (1017). Dieser Schutz wird durch § 201 StGB flankiert.

träger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf.<sup>88</sup> Denn die „Unantastbarkeit der Persönlichkeit würde erheblich geschmälert, dürften andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen über sein nicht öffentlich gesprochenes Wort nach Belieben verfügen. Die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation würde gestört, müsste ein jeder mit dem Bewusstsein leben, dass jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang gegen ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, dass deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird.“<sup>89</sup> Wird die Stimme auf Tonband aufgenommen, so ist sie aus der Sphäre einer von der Flüchtigkeit des Wortes geprägten Unterhaltung herausgehoben, sie kann jederzeit Dritten in jeder Situation vorgespielt werden.<sup>90</sup> Daher ist grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, sowohl zum Anfertigen<sup>91</sup> der Aufnahme als auch zum Abspielen<sup>92</sup>. Da das Persönlichkeitsrecht außerhalb der Intimsphäre keinen absoluten Schutz vor Eingriffen gewährt, ist auch hier im Rahmen einer konkreten Einzelfallabwägung zu entscheiden, welchem Verfassungsgut der Vorrang gebührt.<sup>93</sup>

### (3) Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild<sup>94</sup> gibt dem Individuum Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Herstellung und Verwendung

---

88 BVerfGE 34, 238 (246 ff.) – Tonband; Prinz/Peters, Rn. 111.

89 BVerfGE 34, 238 (246 f.) – Tonband.

90 Prinz/Peters, Rn. 112.

91 Vgl. nur BVerfGE 34, 238 (246 f.) – Tonband; BGH, NJW 1988, 1016 (1017).

92 BGH, NJW 1988, 1016 (1017); Prinz/Peters, Rn. 112.

93 BGH, NJW 1958, 1344 (1345); 1982, 277 (277 f.) – Tonbandaufnahme II; BGH, ZUM 1988, 407 (409).

94 Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild in §§ 22, 23 KUG geregelt (siehe hierzu unter Teil I I. 2. c)). Ist eine Ausprägung des Persönlichkeitsrechts, wie das Recht am eigenen Bild, spezialgesetzlich geregelt, handelt es sich auf Tatbestands-

von Fotos oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht.<sup>95</sup> Das Schutzbedürfnis ergibt sich insbesondere aus der Möglichkeit das Erscheinungsbild einer Person in einer bestimmten Situation von ihr „abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren“<sup>96</sup>. Durch den Fortschritt der Technik besteht außerdem die Gefahr der Verfälschung bzw. Manipulation von Aufnahmen.<sup>97</sup> Daher spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, ob die Fotos oder Aufzeichnungen den Einzelnen in öffentlichen oder aber privaten Zusammenhängen zeigen.<sup>98</sup> Ob ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht am eigenen Bild gegeben ist, bestimmt sich ebenfalls aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung, sofern nicht die Intimsphäre betroffen ist.<sup>99</sup>

#### (4) Schutz vor der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann auch gegen das Unterschieben nicht getaner Äußerungen schützen. Dies ist der Fall, wenn zugleich ein anerkanntes Schutzgut des Persönlichkeitsrechts, etwa die Privatsphäre, verletzt wird<sup>100</sup>. Einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bedeutet es ebenfalls, wenn – ohne dass ein solches Schutzgut verletzt wird – jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beein-

---

seite um eine *lex specialis*. Da das KUG das Veröffentlichende von Bildnissen erfasst, nicht hingegen deren Anfertigung, ist bei den hier relevanten Fällen von Presseveröffentlichungen grundsätzlich nur §§ 22, 23 KUG maßgeblich. Allerdings löst der Verletzungstatbestand nach §§ 22, 23 KUG zivilrechtlich die Rechtsfolgen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus, vgl. dazu Steffen, in: Löffler: § 6 LPG Rn. 119; Prinz/Peters, Rn. 53.

95 BVerfG, AfP 2000, 76 (77 f.) – Caroline von Monaco I; vgl. auch BVerfGE 34, 238 (246) – Tonband; 97, 228 (268 f.) – Kurzberichterstattung.

96 BVerfG, AfP 2000, 76 (78) – Caroline von Monaco I; vgl. auch BVerfG, AfP 2008, 163 (165) – Caroline von Monaco II.

97 BVerfG, AfP 2000, 76 (78) – Caroline von Monaco I.

98 BVerfG, AfP 2000, 76 (78) – Caroline von Monaco I; vgl. auch BVerfG, AfP 2008, 163 (165) – Caroline von Monaco II.

99 BGH, ZUM 1995, 719 (721); Prinz/Peters, Rn. 110; Steffen, in: Löffler, § 6 LPG Rn. 120.

100 BGH, NJW 1965, 685 (686) – Exklusiv-Interview; vgl. auch BVerfGE 34, 269 (282 f.) – Soraya.

trächtigen.<sup>101</sup> Dies ergibt sich ebenfalls aus dem eingangs dargestellten Gedanken der Selbstbestimmung.

#### bb) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil<sup>102</sup> in Auseinandersetzung mit den Gefahren automatischer Datenverarbeitung herausgestellt, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraussetzt. Es erweitert und flankiert damit den verfassungsrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit und umfasst die Befugnis grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.<sup>103</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht „gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“<sup>104</sup> Da der Mensch aber eine sich innerhalb der sozialen Gesellschaft entfaltende und auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit hat, könne der Einzelne nicht uneinschränkbar über seine Daten herrschen, vielmehr müsse er Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.<sup>105</sup> Dementsprechend hat auch hier eine Güter- und Interessenabwägung am konkreten Einzelfall zu erfolgen.

#### cc) Schutz von Freiräumen der Person

Der Persönlichkeit des Menschen steht ein Kreis zu, der Schutz vor unerlaubter, insbesondere auch öffentlicher Kenntnisnahme, genießt. Einen Versuch diesen unverzichtbaren Eigenraum abzugrenzen, stellt die Gliede-

---

101 BVerfG, NJW 1980, 2070 (2072) – Eppler.

102 BVerfGE 65, 1 (43) – Volkszählungsgesetz.

103 BGH, AfP 2014, 58 (59).

104 BVerfGE 65, 1 (43) – Volkszählungsgesetz; 84, 192 (194) – Entmündigung II.

105 BVerfGE 65, 1 (43 ff.) – Volkszählungsgesetz; vgl. auch BVerfG, NJW 2013, 3086 (3087); BGH, AfP 2014, 58 (59); 2014, 325 (326).